

UNlcert®

Ausbildungs- und Prüfungsordnung

des Leibniz Language Centres der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover



Inhaltsverzeichnis

A. UNlcert® – Ausbildungsordnung des Leibniz Language Centres	3
§1. Fremdsprachenausbildung nach UNlcert®	3
§2. Sprachangebot und verfügbare UNlcert®-Stufen	3
§3. Teilnahme am Ausbildungsprogramm	4
§4. Leistungserwerb	4
§5. Einsatz von Hilfsmitteln	4
§6. Ausbildungsumfang	5
§7. Einstufung von Vorkenntnissen	6
§8. Kosten der fremdsprachlichen Ausbildung nach UNlcert®	7
B. Beschreibung der Fertigungsstufen und allgemeinen Ausbildungsziele	7
§1. UNlcert® Basis – Allgemeine Wissenschaftssprache	7
§2. UNlcert® I – Allgemeine Wissenschaftssprache	7
§3. UNlcert® II – Allgemeine Wissenschaftssprache	8
§4. UNlcert® II – Fachsprache Business English	8
§5. UNlcert® III – Allgemeine Wissenschaftssprache	8
C. UNlcert®-Prüfungsordnung des Leibniz Language Centres	9
§ 1 Gegenstand und Zweck der Prüfung	9
§ 3 Zulassungsvoraussetzungen für die Zertifizierung	11
§ 4 Meldung und Zulassung	11
§ 5 Umfang und Formen des kumulativen/kombinativen Verfahrens auf den angebotenen UNlcert®-Stufen	12
§ 6 Bewertung	12
§ 7 Ergebnis und Zertifikat	13
§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	14
Anlage 1: UNlcert®-Angebot und Ausbildungsumfang am LLC	16
Anlage 2: weiterführende Links und Dokumente	17

A. UNlcert® – Ausbildungsordnung des Leibniz Language Centres

§1. Fremdsprachenausbildung nach UNlcert®

Das Leibniz Language Centre bietet Studierenden aller Fakultäten der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität sowie Gasthörerenden in den Kursen des Leibniz Language Centres in elf Sprachen (siehe A.2) eine allgemeinsprachliche bzw. in Englisch eine fachsprachliche Ausbildung zum handlungsorientierten, hochschulbezogenen und institutionsübergreifenden Fremdsprachenzertifikat UNlcert® an. Sowohl die Ausbildung als auch die Zertifizierung erfolgt auf insgesamt vier Stufen, die sich an den Niveaustufen A2 bis C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) orientieren.

§2. Sprachangebot und verfügbare UNlcert®-Stufen

2.1 In folgenden Sprachen und auf folgenden Stufen kann am Leibniz Language Centre ein allgemeinsprachliches, herkunftssprachliches bzw. fachsprachliches UNlcert®-Zertifikat erworben werden:

	UNlcert® Basis (A2)	UNlcert® I (B1)	UNlcert® I (B1)	UNlcert® II (B2)	UNlcert® II (B2)	UNlcert® II (B2)	UNlcert® III (C1)
	allgemeinsprachlich	allgemeinsprachlich	herkunftssprachlich	allgemeinsprachlich	fachsprachlich	herkunftssprachlich	allgemeinsprachlich
Chinesisch	X						
Deutsch	X	X		X			
Englisch				X	X (Business)		X
Französisch	X	X					
Italienisch	X	X					
Japanisch	X						
Portugiesisch	X	X					
Russisch	X						
Schwedisch	X	X					
Spanisch	X	X		X			
Türkisch	X	X	X			X	

§3. Teilnahme am Ausbildungsprogramm

3.1. Die Teilnehmerzahl in den Kursen beträgt mindestens 5 und ist auf maximal 25 Personen beschränkt. Die Teilnahme setzt eine ordentliche Anmeldung gemäß den Richtlinien des Leibniz Language Centres voraus, welche auf der Website des Leibniz Language Centres einsehbar sind (Link siehe Anlage). Sollten für einen Kurs mehr als 25 Anmeldungen vorliegen, entscheidet nach Ablauf der offiziellen Anmeldefrist ein Losverfahren. Welche Kurse Bestandteil des UNLcert® Ausbildungsprogramm sind, kann den Kursbeschreibungen auf der Website des Leibniz Language Centres bzw. der Anlage dieses Dokuments entnommen werden.

3.2. Liegt die Teilnehmerzahl zu Beginn eines Kurses unter dem in Abschnitt 3.1 genannten Minimum, wird der Kurs storniert. Unter Umständen kann das UNLcert®-Ausbildungsprogramm somit nicht lückenlos fortgesetzt werden.

§4. Leistungserwerb

4.1 Der Leistungserwerb auf den UNLcert®-Stufen Basis bis II erfolgt (mit Ausnahme der allgemeinsprachlichen UNLcert®-Stufe II in Englisch) ausschließlich kumulativ. Kumulation bedeutet in diesem Fall, dass die Leistungen, die zum Erhalt eines UNLcert®-Zertifikats auf den Stufen Basis bis II berechtigen, kursbegleitend erworben und gesammelt werden können. Dies geschieht in allen erforderlichen Fertigkeiten und unter Umständen semesterübergreifend. Die Endnote des jeweiligen Zertifikats errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Teilnoten der einzelnen Kursabschlussleistungen. Auf der allgemeinsprachlichen Stufe II sowie auf der Stufe III in Englisch erfolgt die Leistungsfeststellung durch die Kombination zweier Kursabschlussklausuren in eigens dafür akkreditierten, vierstündigen B2- bzw. C1-Kursen.

4.2 Welche Prüfungsleistungen zum erfolgreichen Abschluss eines Kurses erforderlich sind, wird im jeweiligen Kurskommentar bekannt gegeben. Vorleistungen können in der Regel nicht berücksichtigt werden. Eine separate Prüfung zum Erwerb des Zertifikats erfolgt auf den UNLcert®-Stufen Basis bis III nicht. Eine regelmäßige Kursteilnahme wird in allen Kursen ausnahmslos vorausgesetzt.

4.3 Bei der Planung der eigenen fremdsprachlichen Ausbildung nach UNLcert® gilt es zu beachten, dass in einigen Sprachen das Alternierungsprinzip gilt. Das bedeutet, ein Einstieg in eine Niveaustufe ist unter Umständen nur zum Wintersemester möglich. Weitere Informationen hierzu sind der Website des Leibniz Language Centres zu entnehmen, deren Link sich am Ende dieses Dokuments befindet.

§5. Einsatz von Hilfsmitteln

5.1. Beim kumulativen/kombinativen Erwerb von UNLcert®-Prüfungsleistungen ist der Einsatz von Hilfsmitteln während der abschließenden Leistungsüberprüfung eines jeden Kurses in der Regel ausgeschlossen. Je nach Kurs kann es zu Abweichungen dieser Regel kommen, welche zu Beginn des Kurses von dem Kursleiter bzw. der Kursleiterin bekannt gegeben werden.

§6. Ausbildungsumfang

6.1 Die zu absolvierenden Stundenumfänge variieren sowohl zwischen den jeweiligen Sprachen als auch zwischen den verschiedenen Stufen. Es gelten folgende Regelungen:

Sprache	Stufe	SWS	SWS insgesamt	Leistungserwerb
Chinesisch	Basis	16	16	kumulativ
Deutsch als Fremdsprache	Basis	8	8	kumulativ
	I	Basis + 8	16	kumulativ
	II	I + 8	24	kumulativ
Englisch	II (allg.)	I + 8	20	kombinativ
	II (spez.)	I + 8	20	kumulativ
	III	II + 8	28	kombinativ
Französisch	Basis	8	8	kumulativ
	I	Basis + 4	12	kumulativ
Italienisch	Basis	8	8	kumulativ
	I	Basis + 4	12	kumulativ
Japanisch	Basis	16	16	kumulativ
Portugiesisch	Basis	8	8	kumulativ
	I	Basis + 4	12	kumulativ
Russisch	Basis	16	16	kumulativ
Schwedisch	Basis	8	8	kumulativ
	I	Basis + 4	12	kumulativ
Spanisch	Basis	8	8	kumulativ
	I	Basis + 8	16	kumulativ
	II	I + 8	24	kumulativ
Türkisch	Basis	8	8	kumulativ
	I (allg./Herkunftssprache)	Basis + 4	12	kumulativ
	II (Herkunftssprache)	I + 8	20	kumulativ

6.2 Welche Kurse im Rahmen des UNlcert®-Ausbildungsprogramms akkreditiert sind, kann sowohl dem Anhang dieses Dokuments als auch der Website des Leibniz Language Centres entnommen werden, deren Link sich am Ende dieses Dokuments befindet.

6.3 Wird ein akkreditierter UNlcert®-Kurs mehr als einmal besucht, werden die dort absolvierten Semesterwochenstunden lediglich einmal für den Erwerb einer Ausbildungsstufe angerechnet. Die (mehrfache) Wiederholung von Kursen ausschließlich zu dem Zweck, die erforderlichen Stundenumfänge zusammenzutragen, ist somit nicht möglich.

§7. Einstufung von Vorkenntnissen

7.1 Für alle am Leibniz Language Centre akkreditierten UNlcert®-Sprachen gilt, dass Studierende ohne Vorkenntnisse in der jeweiligen Sprache UNlcert® Basis durch Kumulation ihrer Leistungen in den ausgewiesenen Kursen erwerben.

7.2 Für die Teilnahme an akkreditierten Kursen auf höheren Niveaustufen ist ein Nachweis von Vorkenntnissen notwendig. Dieser Nachweis kann durch die erfolgreiche Teilnahme an entweder eines anderen akkreditierten Kurses derselben UNlcert®-Ausbildungsstufe oder durch den erfolgreichen Abschluss der vorangegangenen UNlcert®-Ausbildungsstufe erfolgen. Dabei ist es unerheblich, ob diese Leistungen im Rahmen des Angebots des Leibniz Language Centres oder im Rahmen des Angebots einer anderen, für UNlcert® akkreditierten Einrichtung erworben worden sind.

7.3 Für alle neuen Teilnehmer und Teilnehmerinnen bzw. Quereinsteiger und Quereinsteigerinnen ist in den Sprachen Deutsch als Fremdsprache, Englisch und Spanisch das Ablegen eines internen Einstufungstests obligatorisch. Je nach Ergebnis des Einstufungstests wird die Auswahl aus dem Kursprogramm auf geeignete Kurse beschränkt. Hierbei gilt, dass ausschließlich das Einstufungstestergebnis, das im Rahmen der jeweiligen Kursanmeldephase erworben worden ist, für den UNlcert®-Kurszugang und für den Quereinstieg in die UNlcert®-Ausbildungslinie bindend ist.

7.4 In den anderen akkreditierten Sprachen als den in §7.3 genannten sind für den Quereinstieg ebenfalls Vorkenntnisse nachzuweisen. Hier gibt es neben den in § 7.2 genannten zwei weitere Möglichkeiten: Die Vorkenntnisse können erstens durch Leistungsnachweise aus den unmittelbar vorhergehenden Kursen des Leibniz Language Centres erbracht werden (z.B. ein A1-Kurs für den Besuch des A2-Kurses: ein A1.1-Kurs für den Besuch des A1.2-Kurses), wobei der jüngste Leistungsnachweis nicht älter als zwei Jahre sein darf.

7.5 Die zweite Möglichkeit des Nachweises ist über einen Einstufungstest möglich, der die Niveaustufe bestätigt, die gerade unter dem zu besuchenden UNlcert-Kurs liegt. Eine Liste der aktuell anerkannten Einstufungstests am LLC ist unter <https://www.llc.uni-hannover.de/de/testen-pruefen/einstufungstests/einstufungstests-von-externen-anbietern/> verfügbar. Das Einstufungstest-Resultat darf zum Zeitpunkt des geplanten Quereinstiegs nicht älter als sechs Monate sein. Bei dieser zweiten Nachweismöglichkeit kann die Koordination des Sprachbereichs zusätzlich eine mündliche Prüfung durchführen oder durchführen lassen, die sich an einem Interviewleitfaden und am Bewertungsraster des DAAD-Sprachnachweises orientiert (https://www2.daad.de/medien/ausland/dokumente/daad-sprachnachweis_deutsche.pdf) und deren Resultat dann für den gewünschten Quereinstieg bindend ist.

7.6 Wer bereits über nach §7 2-5 anerkannte Vorkenntnisse auf der angestrebten Niveaustufe verfügt (Quereinsteigende), durchläuft ein um 50% verkürztes Curriculum, das mindestens jedoch die zweite Hälfte der jeweils angestrebten Ausbildungsstufe umfasst. In den Sprachen Chinesisch, Japanisch und Russisch besteht zudem die Möglichkeit, das Curriculum um 25% zu verkürzen, indem auf den jeweiligen A1.1-Kurs verzichtet werden kann, sollte zum Einstieg in den jeweiligen A1.2-Kurs bereits ein Einstufungstest gemäß

§7.5 mit dem Ergebnis A1 vorgelegt werden können. Die Richtlinien zur Teilnahme an Angeboten des Leibniz Language Centres sind hierbei zu berücksichtigen.

7.7 Eine Ausnahme zu der in 7.6 getroffenen Regelung stellen die allgemeinsprachliche Stufe II und die Stufe III in Englisch dar. Aufgrund des kombinatorischen Leistungserwerbs ist eine Reduktion des Curriculums auf der Stufe III nicht und auf der Stufe II nur mit Einschränkungen möglich.

§8. Kosten der fremdsprachlichen Ausbildung nach UNlcert®

8.1 Die Teilnahme an Kursen, die Bestandteil des UNlcert®-Ausbildungsprogramms des Leibniz Language Centres sind, ist für Studierende der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität prinzipiell kostenlos. Für die Ausstellung eines Stufenzertifikats fällt eine Verwaltungsgebühr an, welche bei Antragstellung auf Zertifizierung zu entrichten ist. Näheres regelt hier die Entgeltordnung des Leibniz Language Centres, die auf der Website des Leibniz Language Centres einsehbar ist (Link siehe Anhang dieses Dokuments).

B. Beschreibung der Fertigkeitsstufen und allgemeinen Ausbildungsziele

§1. UNlcert® Basis – Allgemeine Wissenschaftssprache

Nach Abschluss dieser Ausbildungsstufe verfügen Studierende in Abhängigkeit von der Note über Grundkompetenzen zum einfachen und direkten Austausch von Informationen in routinemäßigen Situationen. Sie können ohne übermäßige Mühe in vorhersehbaren Situationen Gedanken und Informationen zu vertrauten Themen austauschen und dabei grundlegende kulturelle Konventionen beachten. Sie können beim Lesen spezifische Informationen auffinden sowie beim Hören bzw. Zuschauen Hauptinformationen erfassen. Sie können mit einfachen sprachlichen Mitteln die eigenen Wohn- und Lebensumstände, Aktivitäten, Bildungshintergrund und Studiererfahrungen – schriftlich und mündlich – beschreiben. Sie können sich auch online an einfacher sozialer Kommunikation beteiligen. Sie können innerhalb dieses Spektrums erstes sozio- und interkulturelles Wissen erworben haben. Dieses Zertifikat ist vom Arbeitskreis der Sprachenzentren an Hochschulen e.V. (AKS) als UNlcert®-Zertifikat der Stufe Basis (als erster Teilabschnitt des vierstufigen UNlcert®-Systems von Stufe I bis IV) akkreditiert. Das Zielniveau der Ausbildungsstufe UNlcert® Basis orientiert sich an der Niveaustufe A2 „Waystage“ des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarats.

§2. UNlcert® I – Allgemeine Wissenschaftssprache

Studierende haben in Abhängigkeit von der Note ausbaufähige Grundkompetenzen zur Bewältigung ausgewählter allgemein- und wissenschaftssprachlicher, berufs- und studienbezogener Situationen der Zielsprache erworben. Sie können unkomplizierte Sachinformationen verstehen und dabei die

Hauptaussagen und Einzelinformationen erkennen. Sie können Informationen in klaren, gut strukturieren Äußerungen übermitteln, obwohl der begrenzte Wortschatz gelegentlich zu Formulierungsproblemen führen kann. Sie können Kommunikation über Kulturen hinweg unterstützen und dazu beitragen, eine gemeinsame Kommunikationsstruktur zu schaffen. Sie können auf kreative Weise das eigene plurilinguale Repertoire für Alltagskontexte benutzen, um mit einer unerwarteten Situation umgehen zu können. Das Zielniveau der Ausbildungsstufe UNlcert®-Stufe I orientiert sich an der Niveaustufe B1 „Threshold“ des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarats.

§3. UNlcert® II – Allgemeine Wissenschaftssprache

Studierende erfüllen in Abhängigkeit von der Note die grundlegenden sprachlichen Anforderungen eines Studien- und Arbeitsaufenthaltes in einem Land der Zielsprache (unterste Mobilitätsstufe). Sie können sich spontan, mit guter Beherrschung der Grammatik und einem ausreichend großen Wortschatz verständigen, ohne den Eindruck zu erwecken, sich in dem, was sie sagen möchten, einschränken zu müssen; der Grad an Formalität ist den Umständen angemessen. Sie können Lesestil und -tempo verschiedenen Texten und Zwecken anpassen, Informationen und Argumente aus verschiedenen Quellen zusammenführen und gegeneinander abwägen. Sie können sich schriftlich und mündlich zu einer Vielfalt kultureller und fachlicher Themen angemessen und detailliert äußern, an entsprechenden Gesprächen aktiv teilnehmen und den eigenen Standpunkt vertreten, wobei sie auch zu einem gewissen Grad komplexe Satzstrukturen und fachspezifisches Vokabular benutzen. Sie können auf Kenntnisse soziokultureller Konventionen zurückgreifen, um Einverständnis darüber zu erzielen, wie in einer bestimmten Situation, mit der keine/r der Beteiligten vertraut ist, verfahren wird. Sie können wirkungsvoll zwischen Sprachen im eigenen plurilingualen Repertoire wechseln, um Fachinformationen oder Themen aus dem eigenen Interessengebiet verschiedenen Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartner zu vermitteln. Das Zielniveau der Ausbildungsstufe UNlcert®-Stufe II orientiert sich an der Niveaustufe B2 „Vantage“ des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarats.

§4. UNlcert® II – Fachsprache Business English

Die Inhalte und Lernziele dieser Ausbildungsstufe mit fachspezifischer Ausrichtung sind weitgehend identisch mit denen der allgemeinen Wissenschaftssprache, wie sie in Abschnitt 3 definiert sind. Im Business English werden zusätzlich sowohl betriebswirtschaftliche als auch volkswirtschaftliche Themen als Grundlage für den Sprachunterricht verwendet. Darüber hinaus werden betriebswirtschaftliche Situationen und reale aufgabenorientierte Situationen genutzt, um die Studierenden mit dem Arbeitsmarkt vertraut zu machen.

§5. UNlcert® III – Allgemeine Wissenschaftssprache

Nach Abschluss dieser Ausbildungsstufe erfüllen Studierende in der Regel mühelos die sprachlichen Anforderungen eines Studien- und Arbeitsaufenthaltes in einem Land der Zielsprache (empfohlene Mobilitätsstufe). Studierende verfügen über allgemeinwissenschaftliche und berufsbezogene sprachliche

Kenntnisse und Fertigkeiten auf höherem Niveau, die sie befähigen, zu einer Vielfalt von Themen durch variablen Einsatz sprachlicher Mittel zu kommunizieren. Sie können komplexe Interaktionen Dritter, Vorlesungen, Diskussionen und Debatten relativ leicht verstehen, auch wenn komplexe, nicht vertraute Themen behandelt werden. Sie können ein weites Spektrum langer, komplexer Texte verstehen, denen man im gesellschaftlichen und beruflichen Leben oder in der Ausbildung begegnet, und dabei feinere Nuancen auch von explizit oder implizit angesprochenen Einstellungen und Meinungen erfassen. Sie können Sachverhalte systematisch und in gut strukturierter Rede bzw. in einem klaren, gut strukturierten Text erörtern und dabei die entscheidenden Punkte hervorheben, Standpunkte ausführlich darstellen und durch Unterpunkte oder geeignete Beispiele oder Begründungen stützen. Sie können die Struktur und die Konventionen verschiedener Genres verwenden und dabei Ton, Stil und Register adressatenbezogen, textsorten- und themengerecht variieren. Sie können die Sprache zu geselligen Zwecken flexibel und effektiv einsetzen und den Grad der Förmlichkeit (Register und Stil) dem sozialen Kontext angemessen anpassen. Sie können mit Vieldeutigkeit bei interkultureller Kommunikation umgehen und ihre Reaktionen konstruktiv und kulturell angemessen zum Ausdruck bringen, um zur Klärung beizutragen. Das Zielniveau der Ausbildungsstufe UNlcert®-Stufe III orientiert sich an der Niveaustufe C1 „Effective Operational Proficiency“ des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarats.

C. UNlcert®-Prüfungsordnung des Leibniz Language Centres

§ 1 Gegenstand und Zweck der Prüfung

1.1 Von der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wird im Rahmen von bzw. als Ergänzung zu den vorhandenen Studiengängen der verschiedenen Fakultäten/Fachbereiche in den in der Anlage aufgeführten Sprachen eine Fremdsprachenausbildung angeboten, die mit dem Erwerb eines institutionsübergreifenden Hochschul-Fremdsprachenzertifikats UNlcert® abgeschlossen werden kann.

1.2 Diese hochschulspezifische und hochschuladäquate Fremdsprachenausbildung wird von der fachlich zuständigen Zentralen Einrichtung Leibniz Language Centre getragen und wird nach Maßgabe der Möglichkeiten dieser Einrichtung auf einer oder mehreren von vier Fertigkeitsstufen (sowie der propädeutischen Vorstufe UNlcert® Basis) und ggf. mit unterschiedlichen Wissenschaftsbereichsorientierungen angeboten (siehe Anlage).

1.3 Die vier am Leibniz Language Centre angebotenen Fertigkeitsstufen entsprechen Ausbildungsabschnitten von in der Regel 8 bis 12 SWS (240 bis 360 Stunden Arbeitsaufwand) für die Stufe Basis, weiteren 4 bis 8 SWS (120 bis 240 Stunden Arbeitsaufwand) für die Stufe I, weiteren 8 SWS (240 Stunden Arbeitsaufwand) für die Stufe II und weiteren 8 SWS (240 Stunden Arbeitsaufwand) für die Stufe III und haben jeweils eigene, wenn auch aufeinander aufbauende Ausbildungsprofile, welche in den Abschlüssen zu den einzelnen Stufen dokumentiert werden. Die Ausbildung zu den Stufen UNlcert® Basis, I und II (mit Ausnahme von Englisch) wird durch Kumulation der vorhergehenden Studienleistungen abgeschlossen, die allgemeinsprachlichen Stufen II und III in Englisch durch die Kombination der Kursklausuren zweier speziell zu diesem Zweck akkreditierten vierstündigen C1-Kursen. Außer in der Stufe I (einschließlich UNlcert® Basis) ist speziell in Englisch neben einer allgemeinsprachlich-interkulturellen Ausrichtung auch ein fächergruppen- bzw. wissenschaftsbereichsbezogener Ausbildungsstrang mit dem entsprechenden Abschlussprofil möglich.

1.4 Für die Sprachen Deutsch als Fremdsprache, Französisch, Italienisch, Spanisch, Türkisch, Portugiesisch und Schwedisch wird der Ausbildungsabschnitt UNlcert® I in die propädeutische Vorstufe UNlcert® Basis mit 8 SWS bzw. 240 Stunden Arbeitsaufwand und die Stufe I mit weiteren 4 SWS bzw. 120 Stunden Arbeitsaufwand bzw. 8 SWS und somit 240 Stunden Arbeitsaufwand für Deutsch als Fremdsprache unterteilt. In Englisch können Quereinsteigende mit nachgewiesenen Kenntnissen gemäß § 7.3 mindestens auf dem Niveau B1 in der allgemeinsprachlichen sowie in der fachsprachlichen Ausrichtung *Business English* die Stufe UNlcert® II erreichen. Der Arbeitsaufwand beträgt dann jeweils 8 SWS (240 Stunden Arbeitsaufwand). Auch in den Sprachen Deutsch als Fremdsprache und Türkisch kann die Stufe UNlcert® II erreicht werden, wobei diese Stufe in Türkisch auf „Türkisch für Türkischsprechende“ (Herkunftssprachen) beschränkt ist. In beiden Sprachen erhöht sich der Arbeitsaufwand gemessen zur Stufe UNlcert® I jeweils um 8 weitere SWS (240 Stunden Arbeitsaufwand). In den Sprachen Chinesisch, Japanisch und Russisch kann am Leibniz Language Centre lediglich die propädeutische Vorstufe UNlcert® Basis erworben werden. Hier umfasst UNlcert® Basis 16 SWS (480 Stunden Arbeitsaufwand). Unter Berücksichtigung der in § 7.7 der Ausbildungsordnung getroffenen Regelungen ist der Abschluss der Stufe III in Englisch nach weiteren 8 SWS bzw. 240 Arbeitsstunden möglich.

§ 2 Prüfungsausschuss und Prüfungskommissionen

2.1 Das Leibniz Language Centre der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover bildet einen Prüfungsausschuss, dem die Durchführung der UNlcert®-Prüfungsverfahren obliegt. Dieser Ausschuss ist für die Planung, Organisation und Kontrolle der Prüfungen sowie in Zweifelsfällen formeller Art nach Vorgabe der Hochschule zuständig. Der Prüfungsausschuss kann in widerruflicher Weise die Erledigung einzelner Aufgaben ohne grundsätzliche Bedeutung sowie eilige Angelegenheiten auf den/die Vorsitzende/n übertragen.

2.2 Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden/Beisitzenden für die einzelnen Prüfungskommissionen. Zum Prüfer bzw. zur Prüferin können alle hauptamtlichen Lehrpersonen der für die UNlcert®-Fremdsprachenausbildung fachlich zuständigen Einrichtung einschließlich der Lehrbeauftragten bestellt werden. Der Prüfungsausschuss kann auch prüfungsberechtigte Lehrpersonen anderer Einrichtungen derselben Universität/Hochschule sowie auch anderer Universitäten/Hochschulen zum Prüfer bzw. zur Prüferin bestellen.

2.3 Dem Prüfungsausschuss gehören die folgenden Mitglieder an:

2.3.1 der Leiter der für die Durchführung der entsprechenden Sprachausbildung fachlich zuständigen Einrichtung, kraft Amtes.

2.3.2 ein gewähltes, prüfungsberechtigtes Mitglied des Lehrkörpers der mit der Sprachausbildung befassten und fachlich zuständigen Einrichtung. Diese Position ist befristet und wird vom Leiter der zuständigen Einrichtung gemäß § 2.3.1 im Rahmen der regelmäßigen Re-Akkreditierungsverfahren neu zur Wahl gestellt. Der Übertrag der Aufgaben ist auf den Zeitpunkt der Erneuerung der Akkreditierung terminiert, wobei bei bestätigter Wiederwahl eine Fortführung der Aufgaben durch dieselbe Person möglich ist.

2.3.3 ein weiteres, von der Universität benanntes vollamtliches Mitglied des Test- und Prüfungsbereichs.

2.4 Der Prüfungsausschuss wählt eines seiner Mitglieder zum/zur Vorsitzenden. Diese/r führt die laufenden Geschäfte des Ausschusses und vertritt diesen nach außen. Der Prüfungsausschuss wählt einen Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin für den/die Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses.

2.5 Der Prüfungsausschuss arbeitet nach der an der Universität genehmigten Geschäftsordnung des Senats, welche die Fristen für termingerechte Einladungen zu den Sitzungen, die Beschlussfähigkeit, die Modalitäten bei Abstimmungsverfahren, den Ausschluss von Beratung und Abstimmung regelt. In den Auflagen zur Verschwiegenheit orientiert sich der Prüfungsausschuss am Datengeheimnis gemäß § 5 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) in der aktuell gültigen Fassung.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen für die Zertifizierung

3.1 Für die Zulassung zur Prüfung zum Erwerb des Abschlusses einer UNlcert®-Stufe muss der Bewerber bzw. die Bewerberin die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

3.1.1 Er/sie muss an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover regulär oder als Gasthörer/der bzw. Gasthörer/der eingeschrieben sein.

3.1.2 Er/sie muss in der gewählten Sprache, Stufe und ggf. Fachorientierung an den Lehrveranstaltungen des entsprechenden Ausbildungsabschnittes im Umfang 8 bis 16 SWS für UNlcert® Basis, 12 bis 16 SWS für die Stufe I, 20 bzw. 24 SWS für die Stufe II sowie 28 SWS für die Stufe III gemäß § 1.3 regelmäßig und erfolgreich teilgenommen haben und dies durch die Vorlage entsprechender Bescheinigungen nachweisen können. Als Leistungsnachweis dienen hier die Leistungsbescheinigungen aus Kursen des Leibniz Language Centres, wobei die Zeitspanne zwischen dem Ausstellungsdatum des ersten und letzten eingereichten Leistungsnachweises zum Zeitpunkt der Antragstellung drei Kalenderjahre nicht überschreiten darf.

3.1.3 Wer bereits über entsprechende Vorkenntnisse verfügt (Quereinsteigende) muss auf den Stufen I und II (sowie UNlcert® Basis) bei entsprechend attestierten Vorkenntnissen zumindest den letzten Kurs der jeweiligen Stufe erfolgreich absolviert haben, um ein Zertifikat erhalten zu können. Hiervon ausgenommen sind die in § 7.6 der Ausbildungsordnung getroffenen Regelungen.

§ 4 Meldung und Zulassung

4.1 Die Ausstellung des jeweiligen UNlcert®-Zertifikats wird schriftlich bei dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses beantragt. Die Beantragung muss im Rahmen der gültigen Aufbewahrungsfristen für Kursleistungen erfolgen.

4.2 Zur Ausstellung eines Zertifikats ist als Nachweis, dass die Voraussetzungen nach § 3 erfüllt sind, die Vorlage der folgenden Unterlagen erforderlich:

4.2.1 ein Nachweis für die Zulassungsvoraussetzung gemäß § 3.1.1.

4.2.2 die Belege über die erfolgreiche Teilnahme an dem entsprechenden Abschnitt der UNlcert®-Fremdsprachenausbildung als Nachweis für die Zulassungsvoraussetzung gemäß § 3.1.2 bzw. § 3.1.3.

4.3 Das Zertifikat wird von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgestellt. Es kann nur versagt werden, wenn die Nachweise gemäß § 4.2 nicht erbracht werden können oder der Bewerber bzw. die Bewerberin gemäß 3.1.4 von der betreffenden Leistungsanforderung ausgeschlossen ist.

4.4 Die Mitteilung über die erfolgreiche Zertifizierung erfolgt innerhalb der hochschulüblichen Fristen. Eine Ablehnung der Zertifizierung ist dem Bewerber bzw. der Bewerberin schriftlich und unter Angabe von Gründen mitzuteilen.

§ 5 Umfang und Formen des kumulativen/kombinativen Verfahrens auf den angebotenen UNIcert®-Stufen

5.1 Am Leibniz Language Centre der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität erfolgt die Zertifizierung der UNIcert® Stufen Basis, I und II (inklusive fachspezifischer Ausrichtungen) ausschließlich kumulativ auf der Basis von benoteten Leistungsnachweisen (mit Ausnahme der allgemeinsprachlichen Stufe UNIcert® in Englisch). Im Rahmen dieser kumulativen Zertifizierung werden sowohl schriftliche und mündliche Sprachfertigkeiten sowie Kenntnisse der allgemein- und fachsprachlichen Lexik und Grammatik, die für die Wissenschaftssprache relevant sind, getestet. Auf den allgemeinsprachlichen Stufen II und III in Englisch erfolgt die Zertifizierung durch Kombination der Kursklausuren in zwei speziell zu diesem Zweck akkreditierten vierstündigen C1-Kursen.

5.2 Soweit das erreichte Niveau einer Ausbildungsstufe auf den Stufen Basis bis II durch Kumulation der vorhergehenden Studienleistungen bestätigt wird, errechnet sich die Endnote aus dem arithmetischen Mittel der Teilnoten. Bei allgemeinsprachlichen und herkunftssprachlichen Kursen umfasst die abschließende Leistungsüberprüfung in der Regel bereits alle vier Fertigkeiten (Hören, Lesen, Schreiben und Sprechen). Diese vier Teile werden mit jeweils 25% der Endnote berechnet. Mindestens im letzten Ausbildungsabschnitt einer Stufe werden beim kumulativen Verfahren jeweils alle vier Fertigkeiten geprüft, die jeweils bestanden sein müssen. Bei fachsprachlichen Kursen kann die Leistungsprüfung ggf. nur eine Auswahl aus den vier Fertigkeiten umfassen.

5.3 Bei fachorientierter Ausrichtung werden die Aufgaben dem entsprechenden Inhaltsbereich entnommen.

5.4 Als Hilfsmittel sind einsprachige Wörterbücher zugelassen. Über die Zulassung von weiteren Hilfsmitteln entscheidet im Einzelfall der Prüfungsausschuss.

§ 6 Bewertung

6.1 Die schriftlichen Prüfungsteile werden stichprobenartig von zwei Prüfenden bewertet.

6.2 Die Teilprüfung zum mündlichen Ausdruck wird vor einer vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfungskommission abgelegt, der mindestens zwei Prüfende (bzw. Prüfende/r und Beisitzende/r) angehören können. Sie entscheiden in diesem Fall über die Leistung nach gemeinsamer Beratung.

6.3 Weichen die Bewertungen der Prüfenden (bzw. Prüfende/r und Beisitzende/r) voneinander ab, wird die Note als arithmetisches Mittel aus den Bewertungen berechnet.

6.4 Wenn die Bestellung eines/r zweiten Prüfenden/Beisitzenden die Prüfung in unvertretbarer Weise verzögern würde, kann in Ausnahmefällen von der Bewertung durch eine/n zweite/n Prüfende/n abgesehen werden. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

6.5 Alle Teile der Prüfungen gehen gleichwertig in die Endnote ein, die als arithmetisches Mittel berechnet wird und dann auf eine der in § 7 aufgeführten Noten gerundet wird. Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Teilmodulprüfungen oder Modulteilprüfungen), so errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen benoteten Prüfungsleistungen. Bei der Berechnung der Note werden die ersten beiden Stellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

6.6 Prüfungsleistungen, die im Rahmen anderer Universitätsprüfungen erbracht worden sind, können nicht als Ersatz für die entsprechenden Teile der UNlcert®-Zertifikate anerkannt werden.

§ 7 Ergebnis und Zertifikat

7.1.1 Die Bewertung der einzelnen Kursleistungen ist durch folgende Prädikate und Notenstufen auszudrücken:

---	1,0	1,3	sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,7	2,0	2,3	gut	eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung
2,7	3,0	3,3	befriedigend	eine durchschnittliche Leistung
3,7	4,0	---	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
---	5,0	---	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

7.1.2. Für akkreditierte UNlcert®-Kurse gilt verbindlich folgender Notenschlüssel:

%	> 97	96-91	90-86	85-81	80-76	75-71	70-66	65-61	60-55	54-50	< 50
Note	1.0	1.3	1.7	2.0	2.3	2.7	3.0	3.3	3.7	4.0	5.0
	sehr gut		gut			befriedigend			ausreichend		n. b.

7.1.3. Für die Feststellung der Gesamtnote einer Leistungsbescheinigung in für UNlcert® akkreditierten Kursen werden die Punktzahlen der einzelnen Subtests gemäß dem in §7.1.2. definierten Notenschlüssel in Einzelnoten umgewandelt, aus denen dann für die Gesamtnote ein arithmetisches Mittel gebildet wird.

7.2 Weitere Notenstufen sind nicht zulässig.

7.3 Eine Kursleistung gilt als nicht bestanden, wenn mindestens eine Teilnote unter 4,0 liegt (Sperrklausel). In diesem Fall ist die Kursleistung gemäß § 9 zu wiederholen.

7.4 Die aus den einzelnen Kursleistungen errechnete Gesamtnote wird dem Bewerber bzw. der Bewerberin von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich mitgeteilt. Auch über das Nichtbestehen der Prüfung geht ein schriftlicher Bescheid, der die erzielten Noten angibt.

7.5 Über den durch ein kumulatives bzw. kombinatorisches Verfahren erbrachten Nachweis der sprachlichen Kompetenzen wird ein zwei- bzw. dreisprachiges Zertifikat ausgestellt. Das Zertifikat enthält Angaben über

die gewählte Fremdsprache, den Ausbildungsgang, die Art der Leistungsfeststellung (separate Prüfung oder Kumulierung von Leistungen), ggf. die gewählte Fachorientierung, die Noten der geprüften vier Fertigkeiten sowie die Gesamtnote. Es enthält ferner generelle Angaben zur Form der Prüfung und der Interpretation der Leistungsstufen (in deutscher, in der Zielsprache und in englischer Sprache) sowie eine Angabe dazu, an welcher Stufe des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarates sich die verliehene UNLcert®-Stufe orientiert. Das Zertifikat wird von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sowie von der Koordination für Testen und Prüfen der zuständigen Einrichtung unterzeichnet.

7.6 Die Einsichtnahme in Klausuren ist innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der letzten Kursleistung möglich. Das Leibniz Language Centre stellt hierfür bei Bedarf zentrale Termine zur Verfügung, die mit geeignetem zeitlichem Vorlauf bekannt gemacht werden. Sondertermine zur Einsichtnahme sind formlos und begründet beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Sondertermins besteht nicht.

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

8.1 Eine Kursleistung gilt als nicht bestanden, wenn der/die Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht oder deutlich verspätet erscheint oder wenn er/sie nach dem Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

8.2 Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des/der Studierenden kann der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so kann der/die Studierende die Prüfungsleistung gemäß der Regelungen in § 9 wiederholen. Bereits vorliegende Kursleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

8.3 Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die in § 8.2 definierten Aufgaben und die damit verbundene Entscheidungsbefugnis des Prüfungsausschusses an die entsprechenden Lehrpersonen des UNLcert®-Lehrbetriebs delegieren.

8.4 Versucht der/die Studierende, das Ergebnis seiner/ihrer Prüfungsleistung oder Teile davon durch Täuschung oder Verwendung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt nicht nur die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden, sondern mit Bezug auf § 7.3 (Sperrklausel) die gesamte Prüfungsleistung.

8.5 In besonders schwerwiegenden Fällen – insbesondere bei einem wiederholten Verstoß nach Absatz 4 oder einem Plagiat – kann der Prüfungsausschuss die Anerkennung der Prüfungsleistung für den kumulativen Erwerb eines UNLcert®-Zertifikats ablehnen. Die Möglichkeit der Wiederholung der Prüfungsleistung gemäß § 9 bleibt von dieser Entscheidung unberührt.

8.6 Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während einer Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich bei dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend gemacht werden.

8.7 Soweit einem Antrag des/der Studierenden nicht entsprochen wird, sind Entscheidungen des Prüfungsausschusses bzw. der verantwortlichen Lehrperson nach § 8.1–6 dem/der Studierenden schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 9 Wiederholung

9.1 Eine nicht bestandene Kursleistung kann auf Antrag einmal wiederholt werden. Die Nachprüfung muss spätestens zum Ende der zweiten Woche des Folgesemesters zusammen mit einem Zweitprüfer bzw. einer Zweitprüferin durchgeführt und bewertet sein. Wiederholt wird stets die gesamte Prüfungsleistung mit Ausnahme der mündlichen Prüfung, auf deren Wiederholung bei ausreichender Erstbewertung gemäß §7.3 verzichtet werden kann. Liegt lediglich die Bewertung der mündlichen Prüfung unter der festgelegten Bestehensgrenze gemäß §7.1.2, kann auf die Wiederholung der schriftlichen Prüfung verzichtet werden.

9.2 Eine zweite Wiederholung ist nur auf schriftlichen Antrag in begründeten Ausnahmefällen möglich.

§ 10 Widersprüche gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses

10.1 Gegen die Leistungsbeurteilung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses schriftlich und begründet Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist an den Prüfungsausschuss zu richten. Das Ergebnis der Überprüfung der Leistungsbeurteilung wird dem/der Antragstellenden innerhalb eines Monats schriftlich mitgeteilt.

10.2 Der Prüfungsausschuss kann dem Widerspruch abhelfen. Im Falle der Abhilfe erstellt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen Abhilfebescheid.

10.3 Hilft der Prüfungsausschuss einem Widerspruch nicht ab, entscheidet die Ombudsperson für Studium und Lehre der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover abschließend über den Widerspruch und fertigt einen Widerspruchsbescheid aus.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt zum 01. Oktober 2019 in Kraft.

Anlage 1: UNIcert®-Angebot und Ausbildungsumfang am LLC

Verzeichnis der Sprachen, Stufen und Fachorientierungen, die im Rahmen des UNIcert®-Systems am Leibniz Language Centre der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover angeboten werden

Sprache	Stufe	SWS	SWS insgesamt	Leistungserwerb
Chinesisch	Basis	16	16	kumulativ
Deutsch als Fremdsprache	Basis	8	8	kumulativ
	I	Basis + 8	16	kumulativ
	II	I + 8	24	kumulativ
Englisch	II (allg.)	8	20	kombinativ
	II (spez.)	8	20	kumulativ
	III	8	28	kombinativ
Französisch	Basis	8	8	kumulativ
	I	Basis + 4	12	kumulativ
Italienisch	Basis	8	8	kumulativ
	I	Basis + 4	12	kumulativ
Japanisch	Basis	16	16	kumulativ
Portugiesisch	Basis	8	8	kumulativ
	I	Basis + 4	12	kumulativ
Russisch	Basis	16	16	kumulativ
Schwedisch	Basis	8	8	kumulativ
	I	Basis + 4	12	kumulativ
Spanisch	Basis	8	8	kumulativ
	I	Basis + 8	16	kumulativ
	II	I + 8	24	kumulativ
Türkisch	Basis	8	8	kumulativ
	I (allg./Herkunftssprache)	Basis + 4	12	kumulativ
	II (Herkunftssprache)	I + 8	20	kumulativ

Anlage 2: weiterführende Links und Dokumente

- ▶ Entgeltordnung des Leibniz Language Centres: <https://www.llc.uni-hannover.de/de/leibniz-language-centre/richtlinien-und-entgeltordnung/>
- ▶ Richtlinien des Leibniz Language Centres: <https://www.llc.uni-hannover.de/de/leibniz-language-centre/richtlinien-und-entgeltordnung/>
- ▶ UNlcert® am Leibniz Language Centre: <https://www.llc.uni-hannover.de/de/leibniz-language-centre/unicert/>
- ▶ Offizielle Website von UNlcert®: <http://www.unicert-online.org>
- ▶ Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen: <http://www.europaeischer-referenzrahmen.de/>

Kontakt:

UNlcert®-Prüfungsausschuss
Leibniz Language Centre der
Leibniz Universität Hannover

Im Moore 11B
D-30167 Hannover

unicert@llc.uni-hannover.de